

## Satzung

des Vereins zur Förderung der Kommunikation zwischen Kunst und Philosophie

### § 1

#### Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**PhilosophieKunst**“.
2. Er hat seinen Sitz in Köln und ist in das dortige Vereinsregister einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Entwicklung und Förderung des Dialoges zwischen Kunst und Philosophie. Die Tätigkeit des Vereins ist überkonfessionell und überparteilich.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen gerichtet. Alle dem Verein zufließenden Mittel und etwaige Überschüsse sind für die satzungsgemäße Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
  - a. Unterstützung und Durchführung von Projekten, welche die Kommunikation zwischen Kunst und Philosophie zum Ziel haben;
  - b. Durchführung von Führungen, Workshops und Seminaren;
  - c. Veröffentlichungen;
  - d. Erlangen von nicht werbeorientierten Spenden.

### § 3

#### Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Gründer des Vereins sind seine ersten Mitglieder. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag hin erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch mehrheitlichen Beschluß. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres oder durch Ausschluß. Der Ausschluß ist nur aus wichtigem Grund möglich. Über ihn entscheidet der Vorstand mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

### § 4

#### Beitrag

1. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt; sie wird allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.
3. Wer die Vereinszwecke besonders fördern will, kann nach eigenem Ermessen auch einen höheren Beitrag leisten.

## § 5 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.
2. Die Bestimmung der Vorstandsmitglieder erfolgt erstmalig mit Gründung des Vereins. Die Amtszeit des erstmalig bestimmten Vorstandes beträgt vier Jahre. Nach Ablauf dieser ersten Amtszeit wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jeweils so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Sollte ein Vorstandsmitglied sein Amt niederlegen, so wird sein Nachfolger von der Mitgliederversammlung gewählt.  
Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch das Zusammenwirken von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
5. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit zwei Drittel Mehrheit in Vorstandssitzungen, die von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden können. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes können in dringenden Fällen auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
6. Zahlungen aus dem Vereinsvermögen werden nur nach Beschluß des Vorstandes geleistet. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.
7. Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Zuständigkeiten innerhalb des Vorstandes geregelt werden.
8. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung; Auslagen können ihnen nach den allgemeinen Richtlinien erstattet werden.

## § 7 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Kassenprüfer sind jederzeit berechtigt und mindestens einmal im Jahr verpflichtet, Kasse und Belege des Vereins zu prüfen. Über jede Prüfung ist ein Bericht anzufertigen und dem Vorstand einzureichen. Die Kassenprüfer erläutern diesen Bericht auf der nächsten Mitgliederversammlung.

## § 8 Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, für die Dauer seiner Amtszeit Arbeitsausschüsse für besondere Aufgaben einzusetzen.

§ 9  
Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes die Einberufung verlangt.
3. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand zwei Wochen vor dem Versammlungstermin mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Entgegennahme und Billigung des Jahresberichtes des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und in der Einladung darauf hingewiesen worden ist, daß die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.
6. Eines der drei Vorstandsmitglieder leitet die Mitgliederversammlung. Der Leiter wird durch die Vorstandsmitglieder bestimmt.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorstandsleiter sowie den weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
8. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn die entsprechenden Anträge mit Begründung zusammen mit der Einladung und Tagesordnung allen Mitgliedern schriftlich zugeleitet wurden.

§ 10  
Auflösung des Vereins  
und Anpassung der Satzung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der eben festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks vorhandene Vereinsvermögen geht an die Stadt Köln, welche es unmittelbar und ausschließlich für Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.
2. Anpassungen der Satzung, die das Finanzamt oder das Registeramt verlangen, kann der Vorstand allein beschliessen.